

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birresborn

Sitzungstermin: 26.07.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:47 Uhr
Ort, Raum: Birresborn, im Bürgerhaus "Auf dem Büchel"

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Christiane Stahl Ortsbürgermeisterin

Mitglieder

Herr Holger Bahr

Frau Rosemarie Büchel

Herr Johannes Burggraf 2. Beigeordneter

Herr Gerald Bernhard Dehnert

Herr Alfred Haas

Frau Silke Hontheim

Herr Wilbert Hontheim

Frau Marie Schellen

Herr Markus Alois Schellen

Herr Reiner Matthias Schmitz bis einschließlich TOP 16.1

Herr Klaus Sohns

Herr Philipp Sonnen

Verwaltung

Frau Moira Moos Protokollführung

Herr Edgar Steffes Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Heike Schifferings entschuldigt

Herr Manfred Peter Schifferings Erster Beigeordneter entschuldigt

Frau Judith Toma entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Birresborn waren durch Einladung vom 18. Juli 2022 auf Dienstag, den 26. Juli 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde
5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gem. § 17 GemHVO
6. Aussegnungshalle Friedhof - Beratung und Auftragsvergabe
7. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
8. Zukunfts-Check Dorf
9. Ausbau der K 77 zwischen Birresborn und Salm
10. Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED
11. Beitragsangelegenheiten
12. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 12.1. Antrag auf Befreiung und Abweichung
13. Informationen der Ortsbürgermeisterin
14. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Niederschrift der letzten Sitzung
16. Grundstücksangelegenheiten
- 16.1. Grundstücksangelegenheit
- 16.2. Grundstücksangelegenheit
17. Informationen der Ortsbürgermeisterin
18. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.03.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-4296/22/06-083

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 28.03.2022	Dr. Carsten Schnieder, Birresborn	200,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 05.05.2022	Dr. Adolf Franke Willich	500,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 11.05.2022	Pierre Boels und Lilian Boels van Kerkom 3680 MAASEIK, BELGIEN	500,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 11.05.2022	Freiw. Feuerwehr Birresborn, Birresborn	280,00 €	Senioren	

Geldspende 11.05.2022	Freiw. Feuerwehr Birresborn, Birresborn	280,00 €	Jugendgruppe	
Geldspende 01.07.2022	Diethelm Zickmann, Gau-Algesheim	2.500,00 €	Seniorenmittagstisch	

Zuwendungen unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 29.03.2022	Vitalteam Bruck UG, Birresborn	50,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 30.03.2022	Gerald Dehnert, Birresborn	50,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 04.04.2022	Bike Sport Clemens GmbH, Birresborn	50,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 11.05.2022	Salon Crazy 12, Birresborn	25,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 11.05.2022	Armin und Barbara Bach, Birresborn	20,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 11.05.2022	Harald Brakonier, Birresborn	100,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 11.05.2022	Hellen GmbH – Zimmerei & Dachdeckerei, Birresborn	100,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 11.05.2022	Spender unbekannt	100,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 16.05.2022	Peter Arens, Gerolstein	80,00 €	Seniorenmittagstisch	
Geldspende 18.05.2022	MW Construct GmbH, Wittlich	100,00 €	Jugendarbeit	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

Sachverhalt:

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten Ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das Mdl weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Edgar Steffes informiert über den Maßnahmenplan.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Ortsgemeinde sowie eine Liste der Verwaltung mit der Aufnahme von Flutschäden als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Ortsgemeinde relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Des Weiteren bittet die Ortsgemeinde die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgende Punkte zu ergänzen:

Fußgängerbrücke in Richtung Michelbach, Holzbrücke am Bauhof, Wanderbrücke Fischbach.

Bauhof:

Die Vorsitzende und Edgar Steffes informieren über den Sachstand und Gespräche bzgl. des Bauhofes. In der Maßnahmenliste ist der Bauhof mit 400.000 € veranschlagt. Die Kostenschätzung in Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Planungs-/Architektenbüro wurden mit 900.000 € beziffert.

Her Steffes bringt den Ratsmitgliedern den derzeitigen Sachstand bzgl. des Standortes des Bauhofes nah.

Grundsätzlich sollte ein neuer Standort für den Bauhof gefunden werden. Falls kein anderer Platz ausfindig gemacht werden kann, könnte die SGD Nord eine Ausnahme zum Neubau am gleichen Platz genehmigen. Für die Ortsgemeinde kommt alternativ bislang nur ein möglicher anderer Standort in Betracht. Dieser liegt in der Nähe des Sportplatzes (Flur 42, Flurstück 54).

Frau Wiegand wird gebeten die Versicherung der Ortsgemeinde zu fragen, inwieweit an diesem Standort eine Versicherung bzgl. Diebstahl etc. abgeschlossen werden kann. Weiterhin soll auch die Anfrage für den jetzigen Standort erfolgen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten an die Vorsitzende Rückmeldung zu geben, welche baulichen Voraussetzungen für den Standort in der Nähe des Sportplatzes vorliegen müssen (FN-Plan etc.).

Das Planungsbüro Hömme soll hierzu ebenfalls noch einmal befragt werden.

In der nächsten Gemeinderatssitzung soll der Standort beschlossen werden. Zuvor wird der Bauausschuss in seiner Sitzung am 09.08.2022 darüber beratschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

**TOP 5: Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gem. § 17 GemHVO
Vorlage: 1-4167/22/06-075**

Sachverhalt:

Grundsätze:

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungsübertragungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen, oder nicht begonnen wurden und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Ermächtigungsübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

Ordentliche Aufwendungen:

Im Ergebnishaushalt/ordentlicher Finanzhaushalt werden folgende Ermächtigungen übertragen:

Kostenstelle/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2019	Angeordnete Beträge	Ermächtigung
5531060600/ 52313000	Unterhaltung Gebäude (Leichenhalle)	5.700 €	0 €	5.700 €

Investive Auszahlungen:

Es besteht keine Notwendigkeit investive Auszahlungen in das Haushaltsfolgejahr zu übertragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der vorgeschlagenen Ermächtigung aus dem Ergebnishaushalt 2021 in den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahrs 2022 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 6: Aussegnungshalle Friedhof - Beratung und Auftragsvergabe Vorlage: G-0243/22/06-088

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Sanierung der stark verwitterten Holztüren und Fenster der Aussegnungshalle am Friedhof. Dazu wurden seitens der Ortsgemeinde vier Anbieter angefragt.

Zwei Angebote liegen vor:

- Bieter 1: 4291,74 €
- Bieter 2: 5.362,68 €

Die Ortsgemeinde setzt die Entscheidung aus, da das Angebot inhaltlich nicht vergleichbar ist. Der Beschluss wird vertagt.

TOP 7: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023 Vorlage: 1-4257/22/06-081

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Das Forstamt Gerolstein und die KHVO beschreiben die aktuelle Marktsituation wie folgt:

„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten. Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie. Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich. Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt. Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontingentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein. Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis auf 51,36 € brutto (für Auswärtige) und auf 44,94 € brutto (für Einheimische) festgelegt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Je fm zum Preis von 60,00 € brutto für Auswärtige und 45,00 € brutto für Einheimische.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 1 Sonderinteresse: 2

TOP 8: Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3466/22/06-082

Sachverhalt:

Hintergrund und Ziel des Projekts:

Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Birresborn ist aus dem Jahre 1989 und wurde im Jahre 2009, im Rahmen der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde in der Dorferneuerung, fortgeschrieben.

Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialen Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.

Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung

- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen
- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungs-konzepts

Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzeptes erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeit zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Ortsgemeinde Birresborn. Die Ortsgemeinde bittet, dass die Durchführung des Projektes zum Ende der Förderperiode erfolgt, da derzeit noch andere Maßnahmen anstehen. Unter dem Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Ortsgemeinde Birresborn zu melden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 9: Ausbau der K 77 zwischen Birresborn und Salm Vorlage: 2-3386/22/06-077

Sachverhalt:

Der Ausbau der K 77 zwischen Birresborn und Salm ist inzwischen baulich abgeschlossen. Am 20.04.2022 hat ein Ortstermin mit Vertretern des Kreises Vulkaneifel, der Ortsgemeinde Birresborn und dem Landesbetrieb Mobilität stattgefunden, um die Baumaßnahme und noch ausstehende Arbeiten zu besprechen.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel mitgeteilt, dass der tatsächliche Streckenverlauf nicht mit den Katasterunterlagen übereinstimmt. Teilweise verläuft die tatsächliche Straßenführung über Grundstücke der Ortsgemeinde Birresborn.

Der Kreis Vulkaneifel als Straßenbaulastträger möchte die Eigentumsverhältnisse neu regeln. Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Ortsgemeinde Birresborn als Grundstückseigentümerin zwingend erforderlich. Das Schreiben der Kreisverwaltung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Birresborn stimmt einer Ordnung und Neu-Regelung der Eigentumsverhältnisse für die K 77 und deren Straßenbegleitflächen grundsätzlich zu.

Im Einzelnen beschließt der Ortsgemeinderat Folgendes:

1. Der Kreis Vulkaneifel wird die entsprechenden Abschnitte der K 77 gemäß der tatsächlichen Trassierung auf Kosten des Landkreises Vulkaneifel neu vermessen mit dem Ergebnis:
 - a) aus den gemeindlichen Flächen werden die Flächen herausgemessen und katastermäßig gebildet, über die die K 77 aktuell tatsächlich verläuft.
 - b) Gleichzeitig werden die derzeit als Waldflächen genutzten Flächen des Landkreises herausgemessen und katastermäßig gebildet.
2. Nach Abschluss der Vermessung wird zwischen der Ortsgemeinde Birresborn und dem Landkreis Vulkaneifel ein notarieller Tauschvertrag geschlossen, welchem der Kreis von der Ortsgemeinde Birresborn die als K 77 in Anspruch genommenen Flächen (siehe Beschluss 1a) erwirbt und gleichzeitig die Waldflächen (siehe Beschluss 1b) an die Ortsgemeinde Birresborn abgibt.
3. Die Flächen zu 2. Werden sich in der Summe nicht ausgleichen. So wie sich die Situation derzeit darstellt, wird der Landkreis von der Ortsgemeinde eine größere Fläche erwerben, als er an diese abgibt.
Der Kreis zahlt als Ausgleich hierbei an die Ortsgemeinde Birresborn einen Betrag auf der Basis von 0,70 €/m².

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 10: Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED
Vorlage: 1-4303/22/06-087

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat sich bereits in mehreren Sitzungen inhaltlich mit dem Thema „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED“ befasst. Nicht zuletzt durch die aktuell stark steigenden Energiebeschaffungskosten gewinnt das Thema neue Brisanz. Die Vorsitzende hat die Westenergie gebeten, ein aktuelles Angebot mit einer entsprechenden Finanzierungsrate vorzubereiten. Dieses Angebot bzw. die Eckdaten werden in der heutigen Sitzung als Tischvorlage vorgestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Vorsitzende, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik auf Basis des vorliegenden Angebots auf den Weg zu bringen. Das Vertragswerk soll in der nächsten Sitzung mit einem Vertreter der Westenergie inhaltlich besprochen und ggfls. unterzeichnet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 11: Beitragsangelegenheiten
Vorlage: 2-3490/22/06-085

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Birresborn hat die Verkehrsanlagen „Im Liercheseifen“ und „Neustraße“ ausgebaut. Im Jahr 2018 sind noch Kosten für Vermessungsarbeiten in Höhe von 1.093,20 € angefallen, die grundsätzlich bis zum 31.12.2022 beitragsmäßig abzurechnen sind.

Von den 1.093,20 € wird jedoch noch ein 30 %-iger Gemeindeanteil (327,96 €) abgezogen, sodass ein Betrag in Höhe von 765,24 € umzulegen ist.

Gemäß § 1 (5) der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Birresborn vom 11.12.2012 werden Ausbaubeiträge nach dieser Satzung nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

Die beitragspflichtige Gesamtfläche aller Grundstücke beträgt 452.816,57 m². Bei den umzulegenden Kosten von 765,24 € ergibt sich somit ein Beitragssatz für 2018 von 0,001690 €/m² (765,24 € : 452.816,57 m²).

Bei einem durchschnittlichen Grundstück mit einer Fläche von 500 m² würde sich ein zu zahlender Beitrag in Höhe von 500 x 0,001690 €/m² = 0,85 € ergeben. Der Mindestbeitrag pro Beitragsbescheid beträgt derzeit 5,00 Euro. Somit steht die Beitragserhebung im vorliegenden Fall außer Verhältnis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Birresborn beschließt für den Ausbau „Im Liercheseifen“ und „Neustraße“ gemäß § 1 (5) der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Birresborn für die im Jahr 2018 angefallenen Kosten, wie im Sachverhalt erläutert, keine Beitragserhebung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 12: Bauanträge / Bauvoranfragen

Sachverhalt:

- 1) Erweiterung Einfamilienhaus um einen Wintergarten, In der Noll, 54574 Birresborn
Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen.
- 2) Nachtrag Verschiebung eines Baus in Richtung Ortsgemeindegrundstück, In der Kehrt, 54574 Birresborn.
- 3) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Budesheimer Straße, 54574 Birresborn. Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen.
- 4) Anfrage bzgl. Aufschüttung in der Budesheimer Straße 24, Birresborn.

TOP 12.1: Antrag auf Befreiung und Abweichung

Vorlage: 2-3474/22/06-084

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Zu TOP 12.1 verlässt Ratsmitglied Johannes Burggraf die Sitzung.

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Birresborn liegt ein Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit freistehender Garage in der Gemarkung Birresborn, Flur 38, Parzelle 21/4 vor.

Für diesen Bereich besteht eine vorhabenbezogene Ergänzungssatzung „Auf der Noll“.

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet eine bauplanungsrechtliche Befreiung zur Überschreitung des Baufensters und der Traufhöhe (7,575 m) sowie einer bauordnungsrechtlichen Abweichung bzgl. der Dachform (Zeltdach).

Zuständige Behörde für diesen Bauantrag ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Der Bauantrag, mit den bauplanungsrechtlichen Befreiungen und der bauordnungsrechtlichen Abweichung, wurde bereits seitens des Bauherren mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgeklärt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Bauantrag, für die Gemarkung Birresborn, Flur 28, Parzelle 21/4 mit den bauplanungsrechtlichen Befreiungen zur Überschreitung des Baufensters und der Traufhöhe (7,575 m) sowie der bauordnungsrechtlichen Abweichung bzgl. der Dachform (Zeltdach), zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Sonderinteresse: 1

TOP 13: Informationen der Ortsbürgermeisterin

Sachverhalt:

- 1) Die Landesstraße 24 soll ausgebaut werden. Die Zustimmung wurde von der Vorsitzenden erteilt.
- 2) Der Haushalt wurde von der Kreisverwaltung Vulkaneifel, mit Ausnahme der 40.000 € für das Baugebiet, genehmigt.
Weiterhin wurde über das Baugebiet gesprochen. Ratsmitglied Alfred Haas bittet um Überprüfung, ob die Linksabbiegespur notwendig ist. Das Thema soll nochmals im Bauausschuss besprochen werden.
- 3) In der Ortsgemeinde befand sich ein herrenloses Grundstück. Den Erlös der Versteigerung erhält das Land Rheinland-Pfalz.

TOP 14: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Ratsmitglied Klaus Sohns weist auf Straßenschäden in der Vulkanstraße (im Bereich Flur 6, Flurstücksnummer 909) hin.

Ratsmitglied Markus Schellen regt an öfter Gemeinderatssitzungen durchzuführen.

Für die Richtigkeit:

.....
Christiane Stahl
(Vorsitzende)

.....
Moira Moos
(Protokollführerin)